

51. Kann der Zessionar einen besonderen, nach der Abtretung des Anspruchs in seiner Person entstandenen Verzugschaden geltend machen?

I. Zivilsenat. Ur. v. 12. Dezember 1923 i. S. Reichseisenbahnstrkus (Wettl) w. U. W. (R.). I 98/23.

I. Landgericht Röttn. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 31. Januar 1920 übergab die U.-Aktiengesellschaft der Eisenbahngüterabfertigung Köln-Bonnort 3 Ballen Gewebe zur Beförderung an die Firma U. S. in München-Glabbach. Weder die Güter noch der Frachtbrief sind am Bestimmungsort angekommen. Die Absenderin hat ihre Ansprüche aus dem Frachtvertrag an den Kläger übertragen; dieser beansprucht als Schadensersatz den gemeinen Handelswert, den die Güter am Orte der Absendung zur Zeit ihrer Annahme zur Beförderung hatten, mit der Behauptung, daß dieser Wert dem Fakturrenpreise von 6444,80 französischen Franken entspreche, die am 31. Januar 1920 einen Kurswert von 42212,18 *M* gehabt hätten; der Beklagte sei spätestens am 1. Juli 1920 in Zahlungsverzug geraten. Demgemäß klagte der Kläger zunächst auf Zahlung von 42212,18 *M* nebst Verzugszinsen. Diesem Antrag wurde in der ersten Instanz stattgegeben. In der Berufungsinstanz verlangte der Kläger im Wege der Anschlußberufung die Zahlung von 6444,80 französischen Franken oder desjenigen Betrages, der am Tage der Zahlung zur Anschaffung des genannten Frankenbetrages erforderlich ist. Diesem Klagebegehren hat das Berufungsgericht im wesentlichen entsprochen. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat festgestellt: Die 3 Ballen Gewebe hätten unbestritten im Zeitpunkt ihrer Annahme zur Beförderung und am Ort ihrer Absendung einen Wert von 6444,80 französischen Franken gehabt. Diesen Betrag, umgerechnet in Markwährung nach dem Kurse vom 31. Januar 1920 als dem Aufgabestage, habe der Beklagte als Schadensersatz dem Kläger zu erstatten. Mit Zahlung dieses Betrages sei der Beklagte seit dem 1. Juli 1920 in Verzug. Wegen dieses

Verzugs habe der Beklagte dem Kläger außer Verzugszinsen im Hinblick auf die während der Verzugszeit eingetretene Entwertung des deutschen Geldes einen Gelbbetrag in Markwahrung zu bezahlen, welcher am Tage der Zahlung zur Anschaffung von 6444,60 franzosischen Franken nebst Verzugszinsen erforderlich sei.

Die Revision wendet sich gegen diese Bewertung der Verzugsfolgen. Diese wird auch in der Tat durch die Begrundung des Berufungsurteils nicht getragen. Das Berufungsgericht geht davon aus, da der Betrag von 6444,60 franzosischen Franken als der Fakturpreis der verlorenen Ware hier nur ein Rechnungsfaktor ist, um ihren gemeinen Handelswert am Ort der Absendung und zur Zeit der Annahme zur Beforderung in Reichsmark festzustellen. Dementsprechend hat der Klager laut Klageschrift unter Zugrundelegung des Frankenkurses vom 31. Januar 1920 seine Hauptforderung auf 42212,18 *M* berechnet. Mit Zahlung dieser Summe und nicht etwa von 6444,60 franzosischen Franken kam der Beklagte nach den eigenen Feststellungen des Berufungsgerichts am 1. Juli 1920 in Verzug. Wollte man auch im ubrigen dem Berufungsgericht folgen, so wurde der Beklagte wegen seines Zahlungsverzugs doch nur denjenigen Markbetrag als Hauptschuld zu bezahlen haben, welcher erforderlich ist, um soviel franzosische Franken am Zahlungstage anzuschaffen, als bei Verzugsbeginn am 1. Juli 1920 fur 42212,18 *M* zu erhalten waren. Die Rechnung des Berufungsgerichts, wonach der Beklagte einen Markbetrag zahlen soll, der am Zahlungstage zur Anschaffung von 6444,60 franzosischen Franken erforderlich ist, wurde also hochstens dann stimmen, wenn der Kurs es Franken am 31. Januar 1920 derselbe war wie am 1. Juli 1920.

Es kommt folgendes hinzu:

Aus dem Frachtvertrage hat der Beklagte zunachst nur seiner Vertragsgegnerin, der A.-Aktiengesellschaft, auf Schadenersatz fur den Verlust der Guter einzustehen. Soweit der Klager alsessionar dieser Firma klagt, kann er grundsatzlich nur solche Schadenersatzanspruche geltend machen, welche bei seiner Rechtsvorgangerin entstanden sind oder ohne die Forderungsubertragung entstanden waren. Will er darber hinaus Schadenersatzanspruche geltend machen, die nach der Forderungsubertragung in seiner Person entstanden sind, etwa weil er als Auslander bei rechtzeitiger Bezahlung der Schuld durch den Beklagten das deutsche Geld sofort in fremde Wahrung umgefetzt hatte und dadurch von dem spateren Sinken des deutschen Geldes nicht beruhrt worden ware, so mu er unter anderem darlegen, da und wann der Beklagte von dem Glaubigerwechsel Kenntnis erlangt hat. Denn dieser Glaubigerwechsel und seine Wirkungen gehoren nicht zu den dem regelmaigen Verlauf entsprechenden Folgen des Zahlungsverzugs des Beklagten. Andererseits hat es sich der Schuldner selbst zuzuschreiben,

wenn er nach Kenntnis des Gläubigertwechsels in seinem Verzuge beharrt. Es sind dem Schuldner dann auch diejenigen Verzugsfolgen zuzurechnen, welche in der Person des neuen Gläubigers entstanden und von dem Schuldner vorausgesehen sind oder bei der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vorausgesehen werden konnten. In dieser Beziehung geben die Feststellungen des Berufungsgerichts keine ausreichende Unterlage. So fehlt es z. B. nicht nur an einer Klarstellung der Verhältnisse zu der Zeit, als die Übertragung der Forderung durch die A.-Aktiengesellschaft auf den Kläger dem Beklagten bekannt wurde, sondern auch zu der Zeit, als diese Abtretung am 28. April 1921 erfolgte. Vor dieser Forderungsübertragung war aber der Kläger ohnehin nicht in der Lage, der Entwertung der deutschen Reichsmark hinsichtlich des fraglichen Anspruchs durch Umwechslung in französische Währung zu begegnen. Ebenso ist eine Prüfung der von der Revision erwähnten Frage unterlassen, ob beim Kläger, der keine Handelsniederlassung im Elsaß hat und angeblich mit Deutschland in engen Geschäftsverbindungen steht, ohne weiteres zu vermuten ist, daß er den Schuldbetrag bei etwaiger früherer Zahlung sofort in französische Währung umgewechselt hätte.